

Das kurze allgemeine Prokuratorium von 1343 (SA) summiert, aber keineswegs vollständig, die Einzelheiten der sechs übrigen Prokuratorien vom selben Datum. Es ist möglich, daß die Unvollständigkeit von einer radikalen Redigierung des päpstlichen Konzepts kaiserlicherseits herrührt. Im Gegensatz zum kurzen allgemeinen Prokuratorium vom März 1336 (MA), dem es am meisten ähnelt, wird in SA nicht erwähnt: daß die Prokuratoren bevollmächtigt waren, die päpstliche Genehmigung zur Wahl Ludwigs zu erbitten, Bündnisse mit Robert von Neapel zu schließen, dem Papst zu gestatten, die von Heinrich VII. in Italien gefällten Entscheidungen umzustößen, Ludwig zu verpflichten, vor der Billigung seiner Wahl durch den Papst nicht nach Italien zu kommen und Rom vor dem für seine Krönung bestimmten Tage nicht zu betreten, dem Papst die Schlichtung aller Meinungsverschiedenheiten, die sich über den Sinn der Artikel des Prokuratoriums ergeben könnten, zu erlauben, Absolution zu erbitten für die bisherigen Anhänger Ludwigs, sowie Milderung des Interdikts in den Städten, die ihn aufgenommen hatten. Aber das Verschwinden dieser Punkte in SA läßt nicht auf irgendwelche Abschwächung der päpstlichen Forderungen im Jahre 1343 schließen; denn mit Ausnahme der Klauseln über Robert von Neapel kommen sie alle in den anderen Prokuratorien vom September 1343 wieder vor. Das Zusammentreffen von manchen dieser Auslassungen mit der Tendenz von Ludwigs Instruktion für seine Prokuratoren im Oktober 1343 läßt indessen vermuten, daß die ursprüngliche Form von SA, die Ludwig als päpstliches Konzept vorlag, von ihm im Sinne der kaiserlichen Vorbehalte abgeändert wurde. bevor er sie siegelte und ausgehen ließ¹⁾. In einer Hinsicht ging SA über MA

¹⁾ Ludwigs Instruktion, datiert vom 28. Oktober 1343, ist bei Riezler, Widersacher S. 332–333, aus MGHA 1/5, 259 abgedruckt. Der Schlüssel zu SA liegt in dem rechten Verständnis von der Bedeutung der kurzen allgemeinen Form des Prokuratoriums. Es war die für die aktive Verhandlung bestimmte Vollmacht der Prokuratoren. Als Ludwigs Prokuratoren am 16. Januar 1344 im Konsistorium vor dem Papst erschienen, wurde diese Form allein verlesen; nach ihren Bedingungen handelten Ludwigs Prokuratoren, indem sie die darin enthaltenen Submissionen, Konzessionen, Eide usw. leisteten (vgl. die erste Fassung des offiziellen Konsistorialprotokolls in dem Manual des Richard Ricomanni, Protokollführers der päpstlichen Camera, bei H. Schröder, Die Protokollbücher der päpstlichen Kammerkleriker, Archiv f. Kulturgesch. 27 [1937] 263–271). Wir dürfen daraus schließen, daß die allgemeine Form des Prokuratoriums als ein vollständiges Resumé der speziellen Vollmachten dienen sollte, welche in den speziellen besonderen Prokuratorien gegeben waren, und daß die Fassung von SA, die von der Kurie an Ludwig geschickt war, solch ein vollständiges Resumé war. Ludwig